

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 05.05.2015 die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) *„Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 30 Landeswassergesetz in seinem Verbandsgebiet.*

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Gebiet der Stadt Heide auch die Abfuhr und schadlose Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus abflusslosen Gruben (übertragen nach § 31a Landeswassergesetz). Die übrigen Verbandsmitglieder haben das Recht, dem Verband diese Teilaufgabe zu übertragen. In den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen ist dargestellt, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wöhrden und Lohe-Rickelshof der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist.

Die Aufgaben des Zweckverbandes umfassen auch die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung von auf öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser, soweit diese Aufgabe den Verbandsmitgliedern obliegt. Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder regeln durch Vertrag den Umfang, die Gestaltung und die Bedingungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau sowie die Unterhaltung und Benutzung von Anlagen, die für die Straßenentwässerung genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die Mitgliedsgemeinden nehmen alle Pflichten zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und zum Umbau sowie die Unterhaltung und Entleerung von Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen für die Straßenentwässerung zum Niederschlagswasserkanal in der Straße selbst wahr und finanzieren sie vollständig. Der Zweckverband hat das Recht, die Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Straßenabläufe, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zuzulassen. Die Mitgliedsgemeinden haben das Recht, dem Abwasserzweckverband mit einer Frist von 6 Monaten zum folgenden 1. Januar eines Jahres alle Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zu übertragen.

Dem Zweckverband können Aufgaben oder Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtliche Verträge von anderen Gemeinden

übertragen werden. Die Annahme einer Übertragung der vollen Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Aufnahme in den Abwasserzweckverband bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband ist verpflichtet, seine Abgaben und Entgelte kostendeckend entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren und zu erheben. Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen und sonstige Einnahmen/Erlöse.

Kostenunterdeckungen die sich bei der Nachkalkulation, die jährlich durchzuführen ist, ergeben, sind zeitnah im Rahmen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren und auszugleichen. Das gilt für Überdeckungen entsprechend.

Nicht kalkulationsfähige Jahresverluste sind, wenn sie nicht ausgabenwirksam sind, durch Entnahmen vom Eigenkapital auszugleichen. Nicht kalkulationsfähige, ausgabenwirksame Verluste sind durch eine Umlage der Mitgliedsgemeinden abzudecken.

Die Umlage wird nach den der Gebührenveranlagung für Schmutz- oder Niederschlagswasser zugrunde liegenden Maßstabseinheiten festgesetzt. Maßgebend sind die Maßstabseinheiten in dem Jahr, in dem der Verlust entstanden ist. Die Aufteilung eines Verlustes auf die Kostenträger Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist vorzunehmen.“

3. § 24 in der bisherigen Fassung wird ersatzlos gestrichen.

4. Es wird folgender § 24 neu eingefügt:

„Bis zum Erlass neuer Satzungen durch den Zweckverband gelten die bisherigen Satzungen der Stadt bzw. der Gemeinden weiter. Das gilt insbesondere für:

1. die Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Heide vom 18.01.1996 mit den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Heide GmbH vom 18.01.1996/01.02.1996, den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heide GmbH zu den Privatrechtlichen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Heide GmbH einschließlich der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen sowie dem Preisblatt Nr. 17 der Abwasserentsorgung Heide vom 05.05.2010,

2. die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 22.11.1995 sowie die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 5.8.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 21.06.2006,

3. die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wöhrden vom 15.02.1996 sowie die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wöhrden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.02.1996 in der Fassung der 6. Änderung vom 19.11.2007.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 15.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung wurde am 07. Juli 2015 vom Ministerium für Inneres und für Bundesangelegenheiten erteilt.

Heide, den 27.07.2015

Verbandsvorsteher

